

Grundrechtsvielfalt und Grundrechtskonflikte im europäischen Mehrebenensystem Konkurrenzen und Interferenzen

Vorwort – Die Tagung des DFG-Netzwerks in Leipzig, 25. November 2010	193
Marion Eckertz-Höfer , Leipzig – Grußwort zur Tagung	193

Die Thesen der Netzwerk-Teilnehmer

Heiko Sauer , Düsseldorf – Bausteine eines Grundrechtskollisionsrechts für das europäische Mehrebenensystem	195
Antje von Ungern-Sternberg , München – Autonome und funktionale Grundrechtskonzeptionen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR	199
Lars Viellechner , Bremen – Berücksichtigungspflicht als Kollisionsregel	203
Nele Matz-Lück , Heidelberg – Die Umsetzung von Richtlinien und nationaler Grundrechtsschutz	207
Marc Desens , Leipzig – Auslegungskonkurrenzen im europäischen Mehrebenensystem / Probleme und Lösungsmöglichkeiten exemplifiziert anhand von Normenkollisionen zwischen Grundfreiheiten und nationalen Gesetzen	211
Mathias Hong , Freiburg – Caroline von Hannover und die Folgen – Meinungsfreiheit im Mehrebenensystem zwischen Konflikt und Kohärenz	214
Felix Hanschmann , Frankfurt am Main – Das Verschwinden des Grundrechts auf Datenschutz gegen hoheitliche Maßnahmen in der Pluralität von Rechtsregimen	219
Matthias Bäcker , Mannheim – Rechtsschutz gegen gerichtliche Verfahrensfehler als grundrechtliches Gebot	222

Kommentierung der Tagungsbeiträge

Hans-Joachim Cremer , Mannheim Grundrechtsvielfalt und Grundrechtskonflikte im europäischen Mehrebenensystem – Lösungsstrategien ...	225
Christoph Grabenwarter , Wien Grundrechtsvielfalt und Grundrechtskonflikte im europäischen Mehrebenensystem – Wirkungen von EGMR-Urteilen und der Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten	229
Johannes Masing , Karlsruhe/Freiburg Grundrechtsvielfalt und Grundrechtskonflikte im europäischen Mehrebenensystem – am Beispiel der Meinungsfreiheit, des Datenschutzes, des Rechtsschutzes gegen den Richter und bei Auslegungskonkurrenzen	232
Franz C. Mayer , Bielefeld Grundrechtsvielfalt und Grundrechtskonflikte im europäischen Mehrebenensystem – am Beispiel der Meinungsfreiheit, des Datenschutzes, des Rechtsschutzes gegen den Richter und bei Auslegungskonkurrenzen	234